

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und Ausschüsse des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05. Februar 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 26. März 2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.07.2026 folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Abschnitt

Verbandsversammlung

§ 1

Erste Sitzung nach der Wahl (Konstituierung)

- (1) Die Verbandsversammlung wird zur ersten Sitzung nach der Wahl (konstituierende Sitzung) von der bisherigen Vorsitzenden oder dem bisherigen Vorsitzenden spätestens am 90. Tag nach Beginn der Wahlzeit am 01.06. einberufen. Sofern die oder der bisherige Vorsitzende nicht zur Verfügung steht, werden die bisherigen Stellvertretungen in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.
- (2) Die oder der bisherige Vorsitzende erklärt die konstituierende Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder, die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach stellt die oder der Vorsitzende das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung fest und überträgt dieser oder diesem die Sitzungsleitung. Die Übertragung des Vorsitzes erfolgt auch dann, wenn sich dieses Mitglied der Neuwahl der oder des Vorsitzenden stellt.
- (3) Bis zur Einführung der oder des neuen Vorsitzenden nach deren oder dessen Wahl handhabt das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung in der Verbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 37 GO).
- (4) Die Verbandsversammlung wählt unter der Leitung des Mitglieds mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung aus ihrer Mitte die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und unter deren oder dessen Leitung die Stellvertretungen.
- (5) Bei einer Wiederwahl ernennt die bisherige 1. Stellvertretung, bei einer Neuwahl die oder der bisherige Vorsitzende die neu gewählte Verbandsvorsteherin oder den neu gewählten Verbandsvorsteher zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten und händigt die Ernennungsurkunde aus. Anschließend vereidigt das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung, das die Wahl geleitet hat, die Gewählte oder den Gewählten und führt sie oder ihn in ihr oder sein Amt ein.

(6) Die neu gewählte Verbandsvorsteherin oder der neu gewählte Verbandsvorsteher hat ihre oder seine Stellvertretungen und alle übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen. Mitglieder, die an der konstituierenden Sitzung nicht teilnehmen können, werden in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, in entsprechender Weise verpflichtet.

(7) Die Stellvertretungen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers werden nach ihrer Wahl von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt, vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

§ 2

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. §§ 34, 37 GO)

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Sie oder er repräsentiert den Verband bei öffentlichen Anlässen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihr oder ihm obliegt die Verhandlungsleitung.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird, wenn sie oder er verhindert ist, durch die 1. Stellvertretung, ist auch diese verhindert, durch die 2. Stellvertretung vertreten.

§ 3

Einberufung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 34 GO)

(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen der Verbandsversammlung beträgt eine Woche.

(2) In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf höchstens drei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen und diese Dringlichkeit begründen. Ein Nachschieben von Tagesordnungspunkten, die auch in einer späteren Sitzung behandelt werden könnten, ist nicht als dringend anzusehen. Dringend ist eine Angelegenheit nur dann, wenn eine Angelegenheit sich bis zu einer nächsten Sitzung bereits erledigt hätte, oder wenn eine Verzögerung Nachteile und Schäden für den Verband bringen könnte.

(3) Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind die §§ 4 und 5 zu beachten. Alle beratungs-/entscheidungsrelevanten Unterlagen müssen grundsätzlich mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden. Sofern dem Umstände entgegenstehen, oder die Unterlagen erst nach der Zustellung der Einladung bereitgestellt werden können, ist in der Einladung darauf hinzuweisen.

(4) Die Ladung kann auf dem elektronischen oder postalischen Weg oder durch Boten erfolgen gemäß den nachstehenden Regelungen:

1. Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird die Ladung elektronisch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Sie erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mitzuteilen.

2. Die Einladung zur Sitzung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung postalisch zugestellt. Ihr sind die Tagesordnung sowie alle beratungs- und entscheidungsrelevanten Unterlagen beizufügen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift umgehend der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mitzuteilen.

3. Die Einladung zur Sitzung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung durch Boten zugestellt. Diese haben den Empfang der Einladung sowie der beiliegenden Unterlagen durch das Mitglied quittieren zu lassen. Die Abgabe der Einladung sowie die Quittung sind zu protokollieren. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn die Unterlagen an die Wohnanschrift übergeben wurden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift umgehend der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mitzuteilen.

(5) Formelle Mängel bei der Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung, insbesondere Verstöße gegen Fristen, Formvorgaben oder Zustellungswege gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erschienen sind und keines der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung der Durchführung widerspricht. Die oder der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung auf die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung hinzuweisen bzw. bekannte formelle Mängel vorzutragen.

(6) Die Einladung wird gemäß den Bestimmungen in der Hauptsatzung örtlich bekannt gemacht.

§ 4

Tagesordnung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 34 GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der nach § 7 dieser Geschäftsordnung eingereichten Tagesordnungspunkte fest. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet sein. Die Bezeichnung muss so konkret sein, dass alle Beteiligten (Mitglieder, Verwaltung und Öffentlichkeit) eindeutig erkennen können, welcher Sachverhalt und welcher Zweck des Tagesordnungspunktes verfolgt wird.

(2) Die Tagesordnung hat grundsätzlich einen Tagesordnungspunkt „Anfragen aus der Verbandsversammlung“ vorzusehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(3) Die Verbandsversammlung kann zu Beginn und während einer Sitzung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Dringend ist eine Angelegenheit nur dann, wenn eine Angelegenheit sich bis zu einer nächsten Sitzung bereits erledigt hätte, oder wenn eine Verzögerung Nachteile und Schäden für den Verband bringen könnte.

(4) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 5

Sitzungsverlauf

(1) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung

- c) Beschlüsse über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
- d) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung,
- e) Mitteilungen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
- f) Einwohnerfragestunde,
- g) Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte,
- h) Anfragen aus der Verbandsversammlung,
- i) Schließen der Sitzung.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen in der Regel nicht länger als bis 23:00 Uhr dauern. Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6 Teilnahme

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Das Recht des Mitglieds, jederzeit auf den Sitz in der Verbandsversammlung bzw. in einem Ausschuss zu verzichten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Wer aus wichtigem Grund verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mitzuteilen. Wer ohne triftigen Grund vorsätzlich oder fahrlässig eine Sitzung der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses fernbleibt, handelt ordnungswidrig.

(3) Dritte, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung unmittelbar betroffen sind, können auf Verlangen der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers hinzugezogen werden.

(4) Außer den teilnahmeberechtigten bzw. -verpflichteten Vertreterinnen und Vertretern des Amtes (§ 15b Abs. 6 AO) und der gesondert bestellten Protokollführung können auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sollen als Gäste grundsätzlich eingeladen werden:

- die Leitenden der Einrichtungen des Verbandes, somit die Leitung der Grundschule, die Leitung der Betreuten Grundschule, die Leitung der Kindertageseinrichtung Wasbek und die Leitung der Kindertageseinrichtung Padenstedt
- die oder der Elternbeiratsvorsitzende der Grundschule sowie die Beiratsvorsitzenden der Kindertageseinrichtungen Wasbek und Padenstedt.

§ 7 Anträge zur Tagesordnung

(1) Anträge der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzureichen und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrages folgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgenommen

werden zu können, müssen Anträge mindestens 15 Werktage vor dem Sitzungstag der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zugegangen sein. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so unterrichtet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unverzüglich die Antragstellerin oder den Antragsteller davon. Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat kein Antragsrecht.

(2) Anträge sind grundsätzlich in den zuständigen Fachausschüssen vorzubereiten.

(3) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder kann die Verbandsversammlung einen Beschluss aufheben oder einen nicht angenommenen Antrag wieder aufgreifen. Die Verbandsversammlung darf sich frühestens in der nächsten Sitzung mit diesem Antrag befassen. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden sechs Monate nicht wiederholt werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der Verbandsversammlung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung bzw. das Wiederaufgreifen von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher vorgeschlagen wird.

§ 8

Anfragen aus der Verbandsversammlung

(1) Jede Tagesordnung der Verbandsversammlung enthält den Tagesordnungspunkt „Anfragen aus der Verbandsversammlung“.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt sowohl unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus der Verbandsversammlung“ als auch unter den einzelnen Tagesordnungspunkten Anfragen an die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und die Verwaltung zu richten. Diese müssen kurzgefasst sein, dürfen keine Feststellungen und Wertungen enthalten und sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Anfragen können sofort, müssen aber spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden. Mit Einverständnis der oder des Fragestellenden kann auch eine schriftliche Antwort erteilt werden.

(3) Die oder der Fragestellende kann die Frage in der Sitzung kurz mündlich begründen und bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Die oder der Vorsitzende soll weitere Fragen von anderen Mitgliedern der Verbandsversammlung, die in direktem Zusammenhang mit der Anfrage stehen, zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung des Tagesordnungspunktes nicht gefährdet wird. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.

(4) Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus der Verbandsversammlung“ soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 9

Unterbrechung und Vertagung

(1) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss sie oder er unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen, die Beratung oder Entscheidung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen.

(3) Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung müssen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unterstützt werden. Bevor über einen Vertagungs- oder Schlussertrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben und ist ein Redner gegen den Antrag zu hören. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Alsdann ist über entsprechende Anträge sofort abzustimmen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratende Angelegenheit ist sodann zu beschließen.

(4) Jede und jeder Antragstellende kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussertrag stellen.

§ 10

Worterteilung

(1) Die Worterteilung erfolgt durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher. Diese oder dieser entscheidet über die Reihenfolge der Worterteilung. Mitglieder der Verbandsversammlung, Verwaltungsvertretende und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte sowie für die Beauftragten mit Mitwirkungsrechten oder beratender Funktion, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Sprechende dürfen dadurch nicht unterbrochen werden. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.

(3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgt sind, abwehren.

(4) Die Redezeit beträgt jeweils höchstens 5 Minuten.

(5) Nicht erteilt wird das Wort,

- a) solange eine andere Sprecherin oder ein anderer Sprecher das Wort hat und eine Zwischenfrage nicht gestattet,
- b) wenn sich die Verbandsversammlung in der Abstimmung befindet,
- c) wenn sich der Tagesordnungspunkt, zu dem die Wortmeldung erfolgte, durch Vertagung, Schluss der Beratung oder Verweisung insoweit erledigt hat,
- d) wenn die Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 6 i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 GO festgestellt wurde.

§ 11

Einzelberatung

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden kann dieser der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses erteilen, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher den Sachvortrag. Bei Anträgen wird den Antragstellenden das Wort erteilt. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Verbandsversammlung über sie berät und beschließt.
- (3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn
- a) eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse der oder des Betroffenen geboten erscheint oder
 - b) durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde.

§ 12

Ablauf der Abstimmung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 39 GO)

- (1) Nach Schluss der Beratung (Abwicklung der Redeliste) stellt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher das Ende der Beratung fest und tritt in die Abstimmung ein. Sie oder er trägt die gestellten Anträge vor. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Sind mehrere Anträge zu einer Angelegenheit gestellt, so ist die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher bekanntzugeben. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Über die gestellten Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
- a) zunächst über die Anträge der vorbereitenden Ausschüsse oder die Beschlussvorschläge der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers bzw. der Verwaltung
 - b) sodann über Änderungsanträge und
 - c) danach über Ergänzungsanträge.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor, so wird zunächst über den abgestimmt, der vom Ursprungsantrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der die meisten Mehrausgaben bzw. Minderausgaben bewirken würde. In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher über die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Es kann auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Geschäftsordnungsantrag hin beschlossen werden, dass über einzelne Teile der Beschlussvorlage oder Anträge gesondert abzustimmen ist. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher stellt die Zahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder

c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis bekannt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis kann bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Verbandsversammlung mit der Begründung angezweifelt werden, dass falsch gezählt worden ist oder dass nicht alle Abstimmenden berücksichtigt wurden. Die Abstimmung ist sodann zu wiederholen. An ihr dürfen nur diejenigen teilnehmen, die bei der vorangegangenen beteiligt waren.

(6) Ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung kann durch einen vor Abstimmungsbeginn gestellten Geschäftsordnungsantrag verlangen, dass namentlich abgestimmt wird. Die Stimmabgabe erfolgt sodann in der Reihenfolge des Alphabets. Die Namen der Abstimmenden und ihre Stimmabgabe sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muss in der Regel so erfolgen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Zu der Fassung der Frage kann jedes Mitglied der Verbandsversammlung das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, ihre oder seine Ausführungen müssen sich auf die Fragestellung beschränken.

(8) "Stillschweigende Beschlüsse" etwa in der Form, dass kein Mitglied der Verbandsversammlung gegen den Beschlussvorschlag bzw. Antrag Widerspruch erhebt, sind unzulässig.

§ 13

Wahlen (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 40 GO)

(1) Wahlen sind nur solche Beschlüsse, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung ausdrücklich als „Wahlen“ bezeichnet werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird auf Verlangen eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet, der aus Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht. Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Ausschusses fungieren zugleich als Stimmenzählende.

(3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, die so vorzubereiten sind, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Werden keine Umschläge verwendet, für deren äußeres Erscheinungsbild im Übrigen das gleiche wie für die Stimmzettel gilt, so sind die Stimmzettel einmal zu falten.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 14

Ausschließungsgründe und Befangenheit (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 22 GO)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher vor Beginn der Sitzung mitzuteilen, sofern Tagesordnungspunkte vorliegen, auf die diese Gründe zutreffen.

(2) Im Streitfall entscheidet die Verbandsversammlung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes abschließend. Das betroffene Mitglied hat den Sitzungsraum während der Beratung und

Beschlussfassung bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes zu verlassen. Dies gilt entsprechend auch für stellvertretende Ausschussmitglieder.

§ 15

Unterrichtung der Versbandsversammlung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 27 Abs. 2 GO)

(1) Die Versbandsversammlung ist von der Versbandsvorsteherin oder dem Versbandsvorsteher rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulverbandes, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Versbandsversammlung verlangt. Neben der Versbandsvorsteherin oder dem Versbandsvorsteher trifft die Unterrichtungspflicht die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, sofern sie oder er anwesend ist (§ 15b Abs. 6 der Amtsordnung).

(2) Die Unterrichtung über die wichtigen Angelegenheiten soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Versbandsversammlung unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen der Versbandsvorsteherin oder des Versbandsvorstehers" erfolgen.

(3) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:

- a) beachtliche Abweichungen und Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Versbandsversammlung und ihrer Ausschüsse
- b) wesentliche Abweichungen vom Haushalts- und Finanzplan des Verbandes
- c) größere Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen bei den Einrichtungen des Verbandes
- d) wesentliche Änderungen der Personalwirtschaft
- e) Klagen gegen den Verband in allen Rechtsgebieten
- f) Anwendung von Kommunalaufsichtsmitteln nach den §§ 123 bis 127 GO
- g) Weisungen von Fachaufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung für den Verband
- h) Prüfungs- und Ordnungsberichte

(4) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorgenommen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.

(5) Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 16 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung bekanntzugeben.

§ 16

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 GO)

(1) Die Sitzungen der Versbandsversammlung sind öffentlich.

(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörende nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertretungen werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörende sind nicht berechtigt, am Sitzungstisch Platz zu nehmen, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.

(4) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Änderungsanträge zur Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören insbesondere dann nicht

- a) die Protokollführenden,
- b) die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes,
- c) die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor,
- d) die übrigen Bediensteten der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist sowie
- e) Personen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Teilnahmerecht haben

(5) Eine Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.

(6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind, wenn die Sitzung öffentlich fortgesetzt wird, unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung, sonst in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat so zu erfolgen, dass Sinn und Zweck der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung nicht in Frage gestellt werden.

II. Abschnitt

Plebiszitäre Elemente

§ 17

Einwohnerfragestunde (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 16c GO)

(1) In jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. Die Ausschüsse können zu Beginn und zum Ende jeder öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde einrichten. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung um bis zu weitere 30 Minuten verlängert werden.

(2) Sofern es zu einer Fragestellung kommt, darf jede Einwohnerin und jeder Einwohner nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jede und jeder Fragende nochmals die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen.

(3) Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Behandlung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem

Interesse beziehen und nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Nicht zulässig sind Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung die Einwohnerin oder der Einwohner nach § 22 GO ausgeschlossen werden müsste, wenn sie oder er Mitglied der Verbandsversammlung wäre. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal drei Minuten zur Verfügung.

(4) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.

(5) Die Fragen sind grundsätzlich an die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher zu richten und werden von ihr oder ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Verbandsversammlung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse ergänzt werden. Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antwort zu.

(6) Die Einwohnerfragestunde darf durch die Mitglieder der Verbandsversammlung inhaltlich nicht als Vorgriff zu Beratungsgegenständen der Sitzung, oder für allgemeine politische Sichtweisen genutzt werden.

(7) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie oder er kann einer Einwohnerin oder einem Einwohner das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.

(9) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass die Einwohnerfragestunde vor oder während eines bestimmten Beratungsgegenstandes noch einmal eröffnet wird. Die Wiedereröffnung ist nur zulässig, wenn

a) die Angelegenheit von besonderem öffentlichem Interesse ist und die Einwohnerinnen und Einwohner dazu eine Vielzahl von Fragen oder Anliegen haben, die nicht bereits in der regulären Fragestunde behandelt wurden, oder

b) wesentliche neue Informationen, die den Einwohnerinnen und Einwohner zum Zeitpunkt der regulären Fragestunde noch nicht bekannt waren, vorliegen.

§ 18

Anhörung (§ 5 Abs. 6 GKZ i.V.m. § 16c Abs. 2 GO)

(1) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Verbandsversammlung betroffen sind, können im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Verbandsversammlung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Verbandsversammlung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen, Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

(2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher. Alle Mitglieder der Versammlung können Fragen an die Einwohnerinnen, Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohnerinnen, Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung kann die Versammlung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 19

Einwohnerbefragung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 16c Abs. 3 GO)

(1) Die Versammlung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Versammlung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(2) Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Versammlung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.

(3) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner wird über den Gegenstand, die Teilnahmebedingungen, den Zeitraum und die Art der Befragung unterrichtet. Die Befragung kann schriftlich, online oder in einer Kombination beider Methoden durchgeführt werden. Bei einer schriftlichen Befragung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Der Rückgabetermin wird in der Benachrichtigung festgelegt. Bei einer Online-Befragung wird den Einwohnerinnen und Einwohnern der Zugang zu einem gesicherten Online-Portal oder einem elektronischen Umfragetool ermöglicht. Die Teilnahme ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, die eine mehrfache Stimmabgabe verhindern und die Vertraulichkeit wahren. Hierfür ist in der Bekanntmachung zu erläutern, wie die Teilnahme authentifiziert wird.

(4) Die Fragen werden durch Beschluss der Versammlung formuliert und müssen so gestaltet sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

(5) Die Einwohnerinnen und die Einwohner werden über das Ergebnis der Befragung durch örtliche Bekanntmachung und auf der Website des Verbandes informiert. Das Ergebnis ist auf der der Feststellung des Ergebnisses folgenden Sitzung der Versammlung mit einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

§ 20

Anregungen und Beschwerden (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 16e GO)

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Versammlung zu wenden, die sich dann auf der nächsten Sitzung hiermit zu befassen hat. Antragstellende sind über die Stellungnahme der Versammlung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

III. Abschnitt

Ordnung in den Sitzungen

§ 21

Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 42 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende sorgt für einen geordneten und sachlichen Ablauf der Sitzung. Sie oder er kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Bei grober Ungebühr, persönlichen Angriffen, Beleidigungen oder Verstößen gegen die Geschäftsordnung kann die oder der Vorsitzende ein Mitglied zur Ordnung rufen. Der Grund für den Ordnungsruf (Ruf zur Sache oder Ruf zur Ordnung) ist anzugeben. Ein Ordnungsruf darf in der folgenden Debatte nicht thematisiert werden.
- (2) Ein betroffenes Mitglied kann innerhalb einer Woche schriftlich Einspruch gegen einen Ordnungsruf einlegen. Die Verbandsversammlung entscheidet in der nächsten Sitzung ohne Aussprache, ob der Ruf gerechtfertigt war.
- (3) Wurde eine Rednerin oder ein Redner dreimal zur Sache gerufen, kann ihr oder ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen. Beim zweiten Ruf muss auf diese mögliche Folge hingewiesen werden. Bei grober Ungebühr kann das Wort sofort entzogen werden. Einer Rednerin oder einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Nach dreimaligem Ruf zur Ordnung kann die oder der Vorsitzende ein Mitglied von der Sitzung ausschließen und sie oder ihn des Sitzungsraumes verweisen. Beim zweiten Ordnungsruf muss sie oder er auf diese Möglichkeit hinweisen. Ein von der Sitzung ausgeschlossenes Mitglied kann in der folgenden Sitzung bereits nach einem einmaligen Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (5) Bei anhaltender Unruhe, die den Sitzungsverlauf stört, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Die oder der Vorsitzende übt zudem das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Sie oder er kann Zuhörende, die die Ordnung stören, warnen oder aus dem Raum verweisen. Bei wiederholten Störungen kann der Zutritt für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

IV. Abschnitt

Sitzungsniederschrift

§ 22

Protokollführung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft für die Sitzungen der Verbandsversammlung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die auf diese Weise berufene Protokollführung übt für den Verband eine ehrenamtliche Tätigkeit aus (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 19 GO). Wird keine ehrenamtliche Protokollführung berufen, kann das Amt durch Gestellung einer oder eines geeigneten Bediensteten diese Aufgabe wahrnehmen. Die Bestimmung der oder des Bediensteten erfolgt durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher.

(2) Die Protokollführung fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an und unterstützt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher in der Sitzungsleitung. Ihr ist zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift erlaubt, den Sitzungsverlauf auf einem Tonträger aufzuzeichnen. Die Tonträgeraufnahme ist jedoch nach einer Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift (§ 41 Abs. 2 GO) zu löschen. Sie kann jedoch bei besonderen Anlässen auf Beschluss der Verbandsversammlung archiviert werden, wenn niemand, deren Ausführungen auf dem Tonträger aufgezeichnet sind, widerspricht.

§ 23

Inhalt der Sitzungsniederschrift (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 41 GO)

(1) Die Sitzungsniederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsbediensteten, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Beschlüsse über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- g) die Tagesordnung,
- h) Eingaben und Anfragen sowie Fragen, Vorschläge und Anregungen der Teilnehmenden der Einwohnerfragestunde,
- i) Den Wortlaut der Anträge, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- j) Sonstige wesentliche Vorkommnisse der Sitzung,
- k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- l) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

(2) Die unter den Tagesordnungspunkten "Mitteilungen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers" und "Anfragen aus der Verbandsversammlung" behandelten Sachverhalte sind in der Sitzungsniederschrift nur stichwortartig und aufzählungsmäßig festzuhalten.

(3) Eine Kopie der Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung der Verbandsversammlung, spätestens aber zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugeleitet werden.

(4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten.

§ 24

Einwendungen gegen die Niederschrift

(1) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu erklären.

(2) Über Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Verbandsversammlung einer Einwendung stattgegeben worden ist.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 25

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern diese der Gemeindeordnung nicht widersprechen und diese nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 26

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Verbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 27

Anwendung der Geschäftsordnung für Ausschüsse (§ 12 Abs. 7 GkZ)

(1) Diese Geschäftsordnung gilt grundsätzlich sinngemäß auch für das Verfahren in den ständigen Ausschüssen der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen, die von der Verbandsversammlung für einzelne bestimmte Angelegenheiten gebildet werden (nichtständige Ausschüsse), soweit diese nicht eine besondere Verfahrensordnung erhalten.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten für die Ausschüsse folgende Regelungen:

- a) Die Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden nach Abstimmung der Tagesordnung mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und dem Amt aufgrund des § 3 Abs. 1 der Amtsordnung einberufen. Die oder der Ausschussvorsitzende kann Form und Inhalt der Ladung mit dem Amt auch fernmündlich abstimmen; in diesen Fällen wird die Ladung statt mit der Unterschrift mit "gez. Name der/des Ausschussvorsitzenden" gekennzeichnet.
- b) Anträge sind über die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher an die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden zu leiten.
- c) Werden Anträge von der Verbandsversammlung oder von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher an mehrere Ausschüsse zur Beratung überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

- d) Sind Ausschussmitglieder an der Sitzungsteilnahme verhindert, so benachrichtigen sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Vertretung, an die sie auch die Einladung sowie weitere Unterlagen weiterreichen.
- e) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem Ausschuss nicht angehören, erhalten zeitgleich mit den Ausschussmitgliedern eine Kopie der Ladung mit Tagesordnung. Beratungsunterlagen können ihnen auf Wunsch überlassen werden. Sie erhalten ferner eine Kopie der Niederschrift über die Ausschusssitzungen.
- f) Entstehen durch die Hinzuziehung von Sachverständigen zu Ausschussberatungen oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Dienstreisen und Besichtigungen) Kosten, so ist rechtzeitig vorher die Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers einzuholen.
- (3) Ausschüsse sollen nach Möglichkeit Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche in gleicher Weise berühren, in gemeinsamen Sitzungen beraten. Zu einer solchen Sitzung werden die Ausschüsse durch eine von den beteiligten Ausschussvorsitzenden gemeinsam erstellte Tagesordnung eingeladen. Die Ausschussvorsitzenden verständigen sich über die Sitzungsleitung und eine einheitliche Protokollführung. Die Beschlussfähigkeit ist für jeden Ausschuss getrennt festzustellen. Die Beratung der Tagesordnung erfolgt gemeinsam. Die Ausschüsse beschließen getrennt über die Tagesordnungspunkte; ihre Beschlussfassung ist in einer gemeinsamen Niederschrift getrennt zu protokollieren.

§ 28

Mitteilungspflicht (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 32 Abs. 4 GO)

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung zuzuleiten. Im Laufe der Legislaturperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Verbandsversammlung hervorgerufen worden ist.
- (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied der Verbandsversammlung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Tätigkeit ist in der Regel als relevant anzusehen, wenn sie einen direkten Bezug zu den wesentlichen Aufgabenbereichen des Verbandes hat.
- (3) Die Ausschussmitglieder, die nicht der Verbandsversammlung angehören, ihre Stellvertretungen und nachrückende Mitglieder der Verbandsversammlung haben die erforderlichen Angaben nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Angaben sind zu Beginn der Wahlzeit in der in der Verbandssatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen bekannt zu machen. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

§ 29

Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Jede Verarbeitung, die diesen Zweck überschreitet, ist unzulässig. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

(2) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Dazu zählen auch Notizen und andere Aufzeichnungen, die eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren und zu transportieren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besuchende, Parteifreunde, Nachbarschaft usw.) geschützt sind. In begründeten Einzelfällen ist der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(4) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, angenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, Betroffene auf Nachfrage über die bei ihnen gespeicherten Daten zu informieren. Auskunft-, Berichtigungs- oder Löschungsersuchen von Betroffenen sind unverzüglich an die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher zu übermitteln, der die weitere Bearbeitung veranlasst.

(6) Vertrauliche Unterlagen müssen unverzüglich und unwiederbringlich vernichtet bzw. gelöscht werden, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn ein Beschluss ausgeführt worden ist bzw. eine weitere Beratung und Beschlussfassung nicht mehr erforderlich ist. Spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratung oder bei Ausscheiden aus dem Gremium sind alle vertraulichen Unterlagen zu vernichten. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher schriftlich zu bestätigen.

(7) Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.04.2013 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen den 14.07.2026

gez.

Otto Harders
(1. stellvertretender Verbandsvorsteher)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Abschnitt - Verbandsversammlung

§ 1	Erste Sitzung nach der Wahl (Konstituierung)	1
§ 2	Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. §§ 34, 37 GO)	2
§ 3	Einberufung ((§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 34 GO)	2
§ 4	Tagesordnung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 34 GO)	3
§ 5	Sitzungsverlauf	3
§ 6	Teilnahme	4
§ 7	Anträge zur Tagesordnung	4
§ 8	Anfragen aus der Verbandsversammlung	5
§ 9	Unterbrechung und Vertagung	5
§ 10	Worterteilung	6
§ 11	Einzelberatung	7
§ 12	Ablauf der Abstimmung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 39 GO)	7
§ 13	Wahlen (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 40 GO)	8
§ 14	Ausschließungsgründe und Befangenheit (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 22 GO)	8
§ 15	Unterrichtung der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 27 Abs. 2 GO)	9
§ 16	Öffentlichkeit der Sitzungen, Anschluss der Öffentlichkeit (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 35 GO)	9

II. Abschnitt – Plebiszitäre Elemente

§ 17	Einwohnerfragestunde (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 16c GO)	10
§ 18	Anhörung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 16c Abs. 2 GO)	11
§ 19	Einwohnerbefragung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 16c Abs. 3 GO)	12
§ 20	Anregungen und Beschwerden (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 16e GO)	12

III. Abschnitt – Ordnung in den Sitzungen

§ 21	Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 42 GO)	13
------	--	----

IV. Abschnitt – Sitzungsniederschrift

§ 22	Protokollführung	13
§ 23	Inhalt der Sitzungsniederschrift (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 41 GO)	14
§ 24	Einwendungen gegen die Niederschrift	14

V. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 25	Abweichungen von der Geschäftsordnung	15
§ 26	Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall	15
§ 27	Anwendung der Geschäftsordnung für Ausschüsse (§12 Abs. 7 GkZ)	15
§ 28	Mitteilungspflicht ((§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m § 32 Abs. 4 GO)	16
§ 29	Datenverarbeitung	17
§ 30	Inkrafttreten	18